



## Satzung über die Erhebung von Badegebühren Für das Hallenbad Ersingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kämpfelbach in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Für die Benutzung des Hallenbades Ersingen sind folgende Gebühren zu entrichten:

<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
Einzeleintritt Erwachsene (Personen ab 18 Jahre)	4,00
Zehnerkarte für Erwachsene	36,00
Einzeleintritt ermäßigt (Personen bis 18 Jahre, Personen mit Schwerbehinderung)	3,00
Zehnerkarte ermäßigt	23,00
Jahreskarte – Einzel – Erwachsene	135,00
Jahreskarte – Einzel – ermäßigt	60,00
Jahreskarte – Familien	185,00

(2) Benutzungsgebühren für Schulen und sonstigen Institutionen

Für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr je Stunde (60 Minuten) netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 7 %) erhoben.

Die Gebühr beträgt:

- Ab dem 01.01.2026: 120,00 EUR netto je Stunde
- Ab dem 01.01.2027: 160,00 EUR netto je Stunde

(3) Kinder unter 4 Jahren haben freien Eintritt.

### § 2

Die Gebühr nach § 1 (1) entsteht mit der Benutzung des Hallenbades. Sie ist vor Eintritt in das Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtung zu entrichten.

### § 3

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Einzeleintrittskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Jahreskarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzuzeigen und sind ab Ausstellungsdatum für ein Jahr gültig. Sie sind nicht übertragbar.

### § 4

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren nach § 1 (1) enthalten. Auf die Gebühren nach § 1 (2) ist die Mehrwertsteuer gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Hallenbad Ersingen vom 28.10.1996 und deren nachfolgenden Änderungssatzungen, zuletzt vom 27.07.2015, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kämpfelbach, 10.12.2025



Thomas Maag,  
Bürgermeister